



INF. 9

20. November 2020

Original: Deutsch

RID: 12. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Videokonferenz, 24. bis 26. November 2020)

Thema: Bemerkungen zum Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2020/12 der UIP

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Einleitung

1. Im Antrag OTIF/RID/CE/GTP/2012/12 der UIP wird für den Absatz 6.8.2.2.2 RID eine neue Fußnote zur Klarstellung der Anforderungen an die Stellung und/oder Schließrichtung von Trockenkupplungen beantragt. Die UIC begrüßt diesen Vorschlag zur Klarstellung, da bisher keinerlei Regelungen existieren, obwohl Trockenkupplungen in der Praxis verwendet werden.
2. Die UIC ist jedoch der Meinung, dass der zweite Satz der neuen Bemerkung ("Wenn sie nicht mit dem aufnehmenden Teil verbunden sind, sind diese Kupplungen geschlossen.") keine ausreichende Klarstellung bietet, sondern im Gegenteil, wieder Unklarheiten mit sich bringt.

Erläuterung

3. Der Begriff "**aufnehmender Teil**" ist weder in den Bau- oder Verwendungsvorschriften angeführt noch unter den Begriffsbestimmungen geregelt.
4. Ebenso ist der Textteil "**oder ähnliche Systeme**" im ersten Satz nach "die Betriebsweise von Trockenkupplungssystemen" nicht klar definiert und könnte zu Fehlinterpretationen führen.
5. Gerade aus der Sicht des Beförderers, der gemäß Absatz 1.4.2.2.1 c) offensichtliche Mängel bzw. fehlende Ausrüstungsteile zu prüfen hat, ist diese neue Bestimmung in der Praxis schwierig umzusetzen, da die "weibliche Kupplung/Mutterteil" sich nicht am Tank befindet und somit nicht zur Ausrüstung zählt und daher auch nicht bekannt ist, wie diese baulich ausgeführt ist.

6. Trockenkupplungen können als zweiter oder dritter Verschluss verwendet werden. Speziell bei der Verwendung als dritter Verschluss, kann es zu Verwechslungen mit dem aufnehmenden Teil (weibliche Kupplung) kommen.

Schlussfolgerung

7. Daher ist es für die UIC ausreichend, wenn in der neuen Fußnote die selbstschließende Betriebsweise und der Verzicht auf eine Öffnungs-/Schließanzeige ausschließlich bei Trockenkupplungssystemen geregelt wird.

Antrag

8. Die Fußnote *) erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"Die Betriebsweise von Trockenkupplungssystemen ist selbstschließend. Aus diesem Grund ist eine Öffnungs-/Schließanzeige nicht erforderlich".
